



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 18/2022

Freitag, den 13.05.2022

- Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf;
Taxitarifordnung Seite 63
- Vollzug der Jagdgesetze;
Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater Seite 69
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO
Gemeinde: Offenberg
Gemarkung: Offenberg
Fl.Nr.: 1214/9
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Seminar- und Fitnesscenter
Bauherr: Manfred Praml Seite 70
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO
Gemeinde: Offenberg
Gemarkung: Offenberg
Fl.Nr.: 1214/9, 1214/10
Bauvorhaben: Errichtung von 3 offenen Lagerhallen sowie Anbau einer überdachten Verladezone an die bestehende Werkhalle für einen Baubetrieb
Bauherr: Manfred Praml Seite 71
- Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflügelpestV);
Aufhebung Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest Seite 72
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpörling-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2022 Seite 73
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2022 Seite 75

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2022	Seite 77
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbands -Mittelschule Osterhofen- Landkreis Deggendorf für das Haushaltsjahr 2022	Seite 79
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg für das Haushaltsjahr 2022	Seite 81
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2022	Seite 83
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2022	Seite 85
Übungen der Bundeswehr Manövermeldungen in der Zeit von 24.05.2022 bis 25.05.2022	Seite 87
Bekanntmachung der Sparkasse; hier: Kraftloserklärungen	Seite 88
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Offenberg und der Gemeinde Bernried bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Willersbach 3, Willersbach 4, Willersbach 5 und 5 a, Gemeinde Bernried	Seite 89

Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Deggendorf erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl I S. 2808) und § 11 Nr. 1 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S 98) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 01.08.2021 (BGBl I S. 822) folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Deggendorf und für die in diesen Unternehmen beschäftigten Taxifahrer bei allen Fahrten im Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG).
- (2) Der Pflichtfahrbereich (§ 47 Abs. 4 PBefG) umfasst das Gebiet des Landkreises Deggendorf.
- (3) Für das in Abs. 2 bezeichnete Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 PBefG.
- (4) Die Betriebssitzgemeinden (Ort der geschäftlichen Niederlassung in den Grenzen der verkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt = gekennzeichnet durch Verkehrszeichen 310/311 StVO) bilden die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

§ 2 Beförderungsentgelt

- (1) das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis
 - von 06.00 – 22.00 Uhr – Tagfahrten **4,20 €**
 - von 22.00 – 06.00 Uhr – Nachtfahrten **6,20 €**

(die Umschaltung zwischen Tag- und Nachttarif hat automatisch zu erfolgen)

- b) dem Kilometerpreis (Tarifstufe II) nach Abs. 2
- c) dem Zeitpreis (Tarifstufe I) nach Abs. 3
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4
- e) Kilometerpreis und Zeitpreis werden in Schalteinheiten von je € 0,20 berechnet.

(2) Kilometerpreis (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis beträgt bei je Kilometer	2,20 €
(0,20 € je 90,91 m)	
Anfahrt in Zone I	frei
Anfahrt in Zone II ab Zonengrenze I	Tarifstufe II
Zielfahrt in Zone I und Zone II	Tarifstufe II
Zielfahrten aus Zone II in Richtung Zone I, nach Anfahrten, wie bei Rückfahrten derselben Fahrgäste, von Zielen in der Zone II zu Zielen in der Zone 1 oder in Richtung Zone I	
in Zone II	
in Zone I	Tarifstufe I
Rückfahrten aus der Zone II ab Verlassen der Anfahrsstrecke in der Zone II	Tarifstufe II Tarifstufe II

(3) Wartezeitpreis (Tarifstufe I)

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages, sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,20 € je 20 s (= 16,4 km/h).	36,00 €/Std.
---	---------------------

(4) Zuschläge

a) Gepäck	
– üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck je Stück/Einheit	0,50 €
– üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen	frei
b) Tiere	
jedes frei transportierte Tier	1,00 €
jeder Käfig oder Transportbehälter	0,50 €
Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere Hilflose unentbehrlich sind, sind ohne Zuschlag zu befördern	frei
c) Fahrten mit Großraumtaxen	
(PKW, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschl. Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum im Bedarfsfall ausreichend Gepäck mitführen können).	
	7,00 €

Der Maximalbetrag der Zuschläge beträgt

10,00 €

(5) Mindestfahrpreis:

Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit

In der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr (Tagfahrten)

4,40 €

In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr (Nachtfahrten)

6,40 €

- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten. In der anfahrtsfreien Zone sind die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu entrichten (in jedem Falle der Mindestfahrpreis in Höhe von 4,40/6,40).

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste im Rahmen desselben Fahrauftrages wieder an den Ausgangsort zurückgebracht werden. Hinfahrten sind als Zielfahrten abzurechnen.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- oder Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf zulässig.
- (2) Bei Beförderung über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Der Fahrer eines Taxis ist auch im Einvernehmen mit dem Fahrgast nicht berechtigt, ein anderes als das nach dieser Verordnung zugelassene Beförderungsentgelt zu fordern. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Für Nebenleistungen bei Auftragsfahrten und Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, kann neben dem Beförderungsentgelt vor Antritt der Fahrt ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 5 Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 Abs. 1.
- (2) Bei Störung des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen, unberührt bleiben die Vorschriften über den Grundpreis, die Zuschläge, sowie über Festpreise. Der Taxifahrer hat den Fahrgast darauf unverzüglich hinzuweisen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,60 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 7 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereichs.
- (2) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

Bei dem nach § 2 Nr. 3 d genannten Personenkreis, der auf die Hilfe des Hundes angewiesen ist, darf der Beförderungsausschluss von Hunden nur dann erfolgen, wenn hierbei nachweisbar eine tatsächliche Gefahr im Zusammenhang der Beförderung steht.

Ausgeschlossen können außerdem werden

-Fahrgäste, die unter erheblichen Einfluss von Alkohol und Betäubungsmitteln stehen,

-Fahrgäste, die Waffen ohne Erlaubnis mitführen.

-Fahrgäste mit ansteckenden Krankheiten,

soweit eine offensichtliche Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste vorliegt.

- (3) Das Fahrpersonal ist verpflichtet, tarifliches Gepäck ein- und auszuladen. Behinderte und hilfsbedürftige Personen sind auf Wunsch nebst deren Gepäck aus der Wohnung abzuholen, bzw. in die Wohnung zu verbringen.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

- (1) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).
- (2) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).

§ 9 Verunreinigung des Fahrzeuges

Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer:

- (1) Andere als die in § 2 oder § 4 der VO festgelegten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
- (2) entgegen § 5 Abs. 1 der VO den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
- (3) entgegen § 5 Abs. 3 der VO Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
- (4) entgegen § 6 Abs. 2 der VO Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
- (5) entgegen § 6 Abs. 3 der VO auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
- (6) entgegen § 7 Abs. 1 der VO der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
- (7) entgegen § 8 Abs. 1 der VO nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt,
- (8) entgegen § 8 Abs. 2 diese Verordnung nicht mitführt oder auf Verlangen nicht vorlegt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **01.06.2022** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Deggendorf (Taxitarifordnung) vom 18.10.2019, Inkrafttreten: 01.12.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf Nr 12/2019 vom 18.11.2019) außer Kraft.

Die Fahrpreisanzeiger sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf die neu festgesetzten Entgelte umzustellen. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 18.10.2019 (Inkrafttreten: 01.12.2019).

Deggendorf, 25.04.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

30-7501

**Vollzug der Jagdgesetze;
Neubestellung bzw. Bestätigung der Jagdberater**

Mit Wirkung vom 1. April 2022 wurden widerruflich für fünf Jagdjahre nach Anhörung des gemeinsamen Jagdbeirates für den Landkreis Deggendorf als Jagdberater

- Herr Manfred Stockner, Rettenbacher Str. 21, 94569 Stephansposching und
- Herr Franz-Xaver Haböck, Schloßbergstr. 29, 94486 Osterhofen-Göttersdorf

bei der unteren Jagdbehörde des Landratsamtes Deggendorf bestellt.

Deggendorf, 13.04.2022

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Offenberg
Gemarkung: Offenberg
Fl.Nr.: 1214/9
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Bürogebäudes in ein Seminar- und Fitnesscenter
Bauherr: Manfred Praml

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 26.04.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 26.04.2022
Landratsamt Deggendorf

gez.
Bischoff
Regierungsdirektorin

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Offenberg
Gemarkung: Offenberg
Fl.Nr.: 1214/9, 1214/10
Bauvorhaben: Errichtung von 3 offenen Lagerhallen sowie Anbau einer überdachten Verladezone an die bestehende Werkhalle für einen Baubetrieb
Bauherr: Manfred Praml

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 27.04.2022 versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**

2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 27.04.2022
Landratsamt Deggendorf
gez
Bischoff
Regierungsdirektorin

LANDRATSAMT DEGGENDORF
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Az. 30-5651.06

**Vollzug Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und Geflügelpest-Verordnung (GeflüpestV);
Aufhebung Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest**

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Folgende Anordnungen werden widerrufen (Az. jeweils 30-5651.06):
 - Ziffer 1 und 3 der Allgemeinverfügung vom 01.02.2021,
 - Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 24.03.2021 sowie
 - Ziffer 1 und 2 der Allgemeinverfügung vom 07.12.2021
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf als öffentlich bekanntgegeben.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 06.05.2022

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Hinweise:

1. Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 20, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.
2. Mit Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung sind alle vom Landratsamt Deggendorf im Jahr 2021 angeordneten Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest aufgehoben. Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit fordert Tierhalter dazu auf, mögliche Erkrankungen bei Geflügel zu beachten und bei Auffälligkeiten einen Tierarzt hinzuzuziehen.

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Oberpöring-Wallerfing für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Grundschule Oberpöring-Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **183.944,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **49.011,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **98.410,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2021 auf **61** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.613,28 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 06.05.2022

Schulverband Grundschule Oberpörling-Wallerfing

gez.

Stoiber
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Wallerfing für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband Mittelschule Wallerfing folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V. mit Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG und § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung bekannt gemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **380.320,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **69.435,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **239.562 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem **Stand vom 1. Oktober 2021 auf 112 Verbandsschüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.138,95 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beantragt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpörling, den 06.05.2022

Schulverband Mittelschule Wallerfing

gez.

Eigner
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 VGemO, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. GO hat die Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. mit Art. 10 Abs. 1 VGemO bekanntgemacht wird:

I. § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **974.680,00 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **176.837,00 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **699.143,00 €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem **Stand vom 30.06.2021 auf 4.446 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **157,25 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 10 VGemO, i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring, Niederpöring 23, 94562 Oberpöring während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1, Art.26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO, § 4 BekV).

Niederpöring, den 06.05.2022

Verwaltungsgemeinschaft Oberpöring

gez. Schmid
Gemeinschaftsvorsitzender

HAUSHALTSSATZUNG DES SCHULVERBANDS

-MITTELSCHULE OSTERHOFEN-

LANDKREIS DEGGENDORF

FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2022

Auf Grund von Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Osterhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im VERWALTUNGSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **538.500,00 €**

und

im VERMÖGENSHAUSHALT in den Einnahmen und Ausgaben mit **160.700,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Schulverbandsumlage

2. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **480.800,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
3. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **223** Verbandsschüler festgesetzt.
4. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.156,0538 €** festgesetzt.

5. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2022 auf **74.600,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
6. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 auf **223** Verbandsschüler festgesetzt.
7. Die Investitionsumlage wird je Schüler auf **334,5291 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2022** in Kraft.

Osterhofen, den 12.05.2022

SCHULVERBAND MITTELSCHULE OSTERHOFEN

gez.

(Liane Sedlmeier)
Schulverbandsvorsitzende

B e k a n n t m a c h u n g
der Haushaltssatzung des
Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg
für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **283.350,00 €**
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **9.018.250,00 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **8.350.800,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **280.028,61 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist: Markt Metten 72,36 % **202.628,70 €** (Durchschn. 5 Jahre)
Gemeinde Offenberg 27,64 % **77.399,91 €** (Durchschn. 5 Jahre)

(2) Vermögensumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **649.189,68 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist: Markt Metten 55,00 % **357.054,32 €** (Satzung)
Gemeinde Offenberg 45,00 % **292.135,36 €** (Satzung)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Deggendorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 71 Abs. 2 GO zu

„§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 8.350.800,00 € festgesetzt.“

mit Schreiben vom 04.05.2022, Az. 20-941 – ZV 3/2022, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 i. V. mit Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verwaltung des Marktes Metten, im Rathaus Metten, Zimmer Nr. 3, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Metten, den 10.05.2022

Zweckverband Abwasserbeseitigung Metten/Offenberg

gez.

Moser

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erläßt der Schulverband Grundschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 Bay.SchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 371.550.-- €
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.026.000.-- €
ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll)
zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 342.300.-- €
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt
223 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 1.534,98 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll)
zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 3.447.100.-- €
festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt
223 Verbandsschülern (ohne Gastschüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 15.457,85 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg, 10.05.2022
Schulverband Grundschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Hengersberg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des Art. 9 Bay. Schulfinanzierungsgesetz, Art. 40 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff GO erlässt der Schulverband Mittelschule Hengersberg folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 25 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.039.150.-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	645.000.-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 708.500.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 219 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Verwaltungsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 3.235,16 €.

Investitionsumlage

-Umlegung nach der Schülerzahl-

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 102.000.-- € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2021 von insgesamt 219 Verbandsschülern (ohne Gast Schüler) besucht.

Die Investitionsumlage beträgt somit je Verbandsschüler 465,75 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung liegt samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Hengersberg, Mimminger Str. 2, Zimmer Nr. 18, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme bereit (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 KommZG, Art 65 Abs. 3 GO, § 4 BekV).

Hengersberg, 10.05.2022
Schulverband Mittelschule Hengersberg
gez.:
Christian Mayer
Schulverbandsvorsitzender

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

EngRec2022

Zeit:

24.05.2022 bis 25.05.2022

Übungsraum:

P1 Maging 33U UP 533908, P2 Riggerding 33U UQ 688 042, P3 Datting 33U UQ522 212, P4 Hunderdorf 33U UQ 317 227, P5 Niederharthausen 33U UQ 280 112, P6 Rottersdorf 33 U UQ 365 071

Übungsaktivitäten:

Einzelheiten zur Übung:

Raum/Ort:

33 U UQ 3291 1109 Straßkirchen – 33U UQ 4474 0408 Plattling Wegstreckenerkundung
33 U UQ 445 042 Plattling Brückenerkundung von 3 Brücken, 33U UQ 5432 0305 Thundorf Erkundung Gewässerübergang, 33 U UQ 506 130 -33U UQ 532 192 Umgehungsmöglichkeiten von Degendorf Ost-West Ausrichtung, 33U UQ 432 210 Gewässererkundung, Bodenbefahrbarkeiten

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken

15Soldaten, 5 Fahrzeuge, 5 Radfahrzeuge

Sonstiges:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Ein Pionieraufklärungs- und Erkundungstrupp kriegt mehrere Aufträge. Der Trupp soll sich taktisch annähern und so viele Informationen wie möglich generieren. Die Aufträge sind Marschstraßenerkundung, Brückenerkundung, Gewässererkundung (Breite Gewässer), Gewässererkundung (schmale Gewässer) und mehrere Bodenbefahrbarkeiten.

Besonderheiten:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengeliebene militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Degendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 06.05.2022

LANDRATSAMT

gez.

Peterle

Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. 3785133400

Nr. 3785244686

werden gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 02.05.2022; 04.05.2022

Sparkasse Deggendorf

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Offenberg und der Gemeinde Bernried bezüglich Wasserversorgung der Anwesen Willersbach 3, Willersbach 4, Willersbach 5 und 5 a, Gemeinde Bernried

Bekanntmachung

vom 07.04.2022, Az. 20-050

Die Gemeinde Bernried hat der Gemeinde Offenberg Befugnisse auf dem Gebiet der Wasserversorgung übertragen.

Die hierzu erforderliche Zweckvereinbarung wurde vom Landratsamt Deggendorf mit Schreiben vom 05.04.2022, Az. 20-050, rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung nachstehend bekanntgemacht.

Deggendorf, 07.04.2022
Landratsamt

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

I.

Genehmigung

Die zwischen der Gemeinde Offenberg und der Gemeinde Bernried am 18.02.2022/25.02.2022 abgeschlossene Zweckvereinbarung bezüglich der Wasserversorgung der Anwesen Willersbach 3 (Fl.Nr.1112), Willersbach 4 (Fl.Nr. 1095), Willersbach 5 und 5 a (Fl.Nr. 1127), alle Gemarkung Bernried, wird hiermit gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Genehmigung war erforderlich, weil durch die Zweckvereinbarung der Gemeinde Offenberg die Befugnis übertragen wurde, die für die Gemeinde Offenberg jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen zur Wasserversorgung (Wasserabgabesatzung und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung) auf die vorstehend genannten und in der Zweckvereinbarung näher bezeichneten Grundstücke der Gemeinde Bernried anzuwenden.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Deggendorf zur Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG.

II.

ZWECKVEREINBARUNG

gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74)

zwischen

der Gemeinde Bernried

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Stefan Achatz

und

der Gemeinde Offenberg

vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans-Jürgen Fischer

über

die Wasserversorgung der Anwesen

Willersbach 3, Willersbach 4, Willersbach 5 und Willersbach 5 a, Gemeinde Bernried

Vorbemerkungen

Die Eigentümer der Anwesen Willersbach 3, Willersbach 4, Willersbach 5 und 5 a, 94505 Bernried, haben den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Offenberg beantragt. Ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage Offenberg ist aufgrund der örtlichen Gegebenheiten zweckmäßig, wirtschaftlich und sinnvoll. Die Wasserversorgung kann auf diese Weise sichergestellt werden.

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Gemeinde Bernried überträgt der Gemeinde Offenberg die Wasserversorgung für die Anwesen Willersbach 3 (Fl.Nr. 1112, Gemarkung Bernried), Willersbach 4 (Fl.Nr. 1095, Gemarkung Bernried), Willersbach 5 und 5 a (Fl.Nr. 1127, Gemarkung Bernried).

(2) Hierzu werden die vorgenannten Anwesen an das Versorgungsnetz der Gemeinde Offenberg angeschlossen.

(3) Die zu versorgenden Grundstücke sind im beiliegenden Lageplan M 1:5000 farblich gekennzeichnet; dieser Lageplan ist Bestandteil der Zweckvereinbarung.

§ 2 Hoheitliche Befugnisse

Die Gemeinde Offenberg ist berechtigt, die für die Gemeinde Offenberg jeweils geltenden einschlägigen Satzungsregelungen (derzeit sind dies die Wasserabgabesatzung vom 14.12.2017 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 14.12.2017) auf die in § 1 genannten, zum Gemeindegebiet Bernried gehörenden Grundstücke anzuwenden, insbesondere also die Beiträge und Gebühren zu erheben und alle zur Durchführung dieser Satzungen erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen. Mit der Übertragung der Aufgaben gehen auch die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Offenberg über.

§ 3 Zustimmung

Die für die in § 1 Abs. 1 dieser Zweckvereinbarung genannten Aufgaben erforderlichen Planungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Bernried.

§ 4 Kostenersatz

Eine Kostenersatzleistung wird nicht vereinbart. Weder die Gemeinde Bernried noch die Gemeinde Offenberg haben aus den übertragenen Aufgaben und Befugnissen jeweils an den anderen einen Kostenersatz zu leisten.

§ 5 Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, erfolgen. Wird eine Kündigung ausgesprochen, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

(3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 6 Änderung und Aufhebung

(1) Diese Zweckvereinbarung kann von den beteiligten Kommunen zu jeder Zeit geändert oder ergänzt werden.

(2) Jede Änderung dieser Zweckvereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen der Schriftform. Mündlich getroffene Zusatzvereinbarungen sind unwirksam.

**§ 7
Schiedsverfahren**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten, die sich aus dieser Zweckvereinbarung ergeben, findet Art. 53 KommZG Anwendung.

**§ 8
Genehmigung**

(1) Der Abschluss dieser Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landratsamtes Deggendorf (Art. 12 Abs. 2, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(2) Die Änderung und die Aufhebung der Zweckvereinbarung sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf wirksam (Art. 13 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

Bernried den 25.02.2022

Offenberg, den 18.02.2022

Gemeinde Bernried

Gemeinde Offenberg

gez.

gez.

Stefan Achatz
Erster Bürgermeister

Hans-Jürgen Fischer
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Bernried hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 03.11.2021 zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Offenberg hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom 16.09.2021 zugestimmt.



Datum: 12.01.2022

Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!